

**Prüfungsordnung
für den
Diplomstudiengang Mathematik
an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig**

I N H A L T

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 - Zweck der Prüfung
- § 2 - Diplomgrad
- § 3 - Regelstudienzeit
- § 4 - Aufbau des Studiums
- § 5 - Leitung und Organisation des Prüfungswesens
- § 6 - Prüfer und Beisitzer
- § 7 - Öffentlichkeit
- § 8 - Prüfungstermine
- § 9 - Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
- § 10 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 - Prüfungsformen, Zulassungsnachweise
- § 12 - Nichtbestehen einer Prüfung
- § 13 - Prüfungen im Nebenfach
- § 14 - Rücktritt von Prüfungen
- § 15 - Wiederholung von Prüfungen
- § 16 - Akteneinsicht
- § 17 - Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- § 18 - Rechtsmittel

II DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 19 - Prüfungsfristen
- § 20 - Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 21 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 - Zulassungsverfahren
- § 23 - Zeitlich getrenntes Prüfungsverfahren
- § 24 - Zeugnis

III DIPLOMPRÜFUNG

- § 25 - Prüfungsfristen
- § 26 - Umfang der Diplomprüfung
- § 27 - Diplomarbeit
- § 28 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 29 - Die Diplomfachprüfungen
- § 30 - Zusatzfächer
- § 31 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 32 - Zulassungsverfahren
- § 33 - Zeugnis und Diplom

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 34 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung
- § 35 - Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mathematik.

Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat¹⁾

- das für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendige Können besitzt,
- die Fähigkeit erworben hat, Zusammenhänge in der Mathematik zu erkennen und anzuwenden,
- auf dem Gebiet der Mathematik selbständig wissenschaftlich arbeiten kann.

- (2) In der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er Inhalte und Methoden der grundlegenden mathematischen Lehrgebiete so beherrscht, daß ein erfolgreicher Abschluß des Studiums erwartet werden kann.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig dem Kandidaten den akademischen Grad

"Diplom-Mathematiker" bzw. "Diplom-Mathematikerin"
(abgekürzt:"Dipl.-Math.").

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Darin ist die Zeit für die Diplomprüfung eingeschlossen. Die Ausbildung umfaßt 176 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich innerhalb der Regelstudienzeit in Grundstudium und Hauptstudium.

Das Grundstudium umfaßt vier Semester; es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

¹⁾Anm.: Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Das Hauptstudium umfaßt sechs Semester. Darin ist die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit enthalten. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

- (2) Das Studium der Mathematik wird in Grund- und Hauptstudium durch das Studium eines Nebenfaches ergänzt.

§ 5 Leitung und Organisation des Prüfungswesens

- (1) An der Fakultät für Mathematik und Informatik ist ein Prüfungsausschuß Mathematik zu bilden, der für alle inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben, die sich aus der vorliegenden Prüfungsordnung ergeben, verantwortlich ist. Der Prüfungsausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

- die Einhaltung der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen sowie der vorliegenden Prüfungsordnung zu überwachen,
- dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten zu berichten und die Verteilung von Noten offenzulegen, Vorschläge für Reformen der Studienordnung und der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Mathematik an der Universität Leipzig zu unterbreiten,
- Prüfungszeiträume festzulegen,
- Prüfer und Beisitzer zu bestellen und ihre Namen bekanntzugeben,
- über Zulassungen zu Prüfungen zu entscheiden,
- Widersprüche von Prüfungskandidaten entgegenzunehmen und zu bearbeiten,
- Entscheidungen über die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu treffen.

- (2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Mathematischen Institutes und Studenten des Mathematischen Institutes, die das Grundstudium abgeschlossen haben müssen. Durch die Studentenvertreter soll der Diplomstudiengang Mathematik repräsentiert sein. Die Professoren müssen im Prüfungsausschuß über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bzw. von den Abteilungen bzw. vom Studentenrat vorgeschlagen und sind vom Fakultätsrat zu bestätigen.

Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Dieser nimmt stimmberechtigt an Beratungen des Prüfungsausschusses teil, wenn das von ihm

zu vertretende Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist.

Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit von Studenten in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus dem Kreis der Hochschul-lehrer einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuß gefaßten Beschlüsse. Der Prüfungsaus-schuß kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung bzw. Ent-scheidung übertragen. Der Prüfungsausschuß kann einen Sekretär benennen.
- (5) Der Prüfungsausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsaus-schuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ent-scheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu ver-pflichten.
- (7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten bedürfen der Schriftform; getroffene Entscheidungen sind zu begründen und gegebenenfalls durch eine Rechtsbe-helfsbelehrung zu ergänzen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit an Prü-fungen teilzunehmen, Prüfungsakten einzusehen und sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungs-berechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Über die Erweiterung des Kreises der Prüfer auf wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehr-beauftragte und Wissenschaftler anderer Institute entscheidet der Prüfungsausschuß im Einzelfall.

- (2) Der Kandidat hat das Recht, dem Prüfungsausschuß Prüfer für die einzelnen mündlichen Prüfungen vorzuschlagen.

Zuvor versichert sich der Kandidat der Zustimmung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen die für ihn angesetzte Prüfung nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist dies dem Prüfungsausschuß anzuzeigen. Der Prüfungsausschuß ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Kandidaten rechtzeitig einen anderen Prüfer zu beauftragen oder einen Prüfungstermin neu festzulegen.

(4) Für die einzelnen mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung sind voneinander verschiedene Prüfer zu bestellen; gleiches gilt in der Regel auch für die Diplom-Vorprüfung.
In der Regel werden mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt.

(5) Für die Benennung eines Beisitzers ist der Prüfende vorschlagsberechtigt.

Beisitzer kann nur sein, wer eine Diplomprüfung im Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Der Beisitzer hat im Prüfungsverfahren keine Entscheidungsbefugnis; er soll jedoch zur Beurteilung der Leistung des Kandidaten gehört werden.

(6) Der Beisitzer oder ein Prüfer führt bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsprotokoll. Es hat zu enthalten:

Ort, Datum, Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse
der Prüfung, erteilte Note, Name der Prüfenden, der Beisitzer,
des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse.

Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Es gilt § 5 Absatz (8).

(7) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Schweigepflicht; §5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht.
Die Beratung der Prüfungsergebnisse ist nicht öffentlich.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses und Mitglieder des Fakultätsrates können bei jeder Prüfung anwesend sein.

§ 8 Prüfungstermine

- (1) In jedem Studienjahr werden zwei Prüfungszeiträume festgelegt. Diese Prüfungszeiten sind spätestens drei Monate vor ihrem Beginn durch Aushang bekanntzumachen.
- (2) Ort und Termin einer Prüfung müssen durch den Prüfungsausschuß bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.
- (3) Mit Ausnahme der laut Prüfungsordnung zu einem früheren Zeitpunkt möglichen Prüfungen müssen alle Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung in ein und demselben Prüfungszeitraum und alle Fachprüfungen zur Diplomprüfung in einem Zeitraum von acht Wochen abgelegt werden.
- (4) Bei Krankheit oder bei anderen zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen sowie bei notwendig werdenden Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine Verlängerung des Prüfungszeitraumes gewähren.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung muß spätestens vier Wochen vor dem gewählten Prüfungszeitraum, Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beim Prüfungsamt eingereicht werden.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in *anderen Studiengängen* sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an *anderen Hochschulen* sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Mathematik bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit

nachgewiesen wird.

Anstelle von Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, sowie sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.
- (5) Bei Vorliegen der in den Absätzen (1) bis (4) genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 (sehr gut) - eine hervorragende Leistung

2 (gut) - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 (befriedigend) - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 (ausreichend) - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 (nicht ausreichend) - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung können die Noten um 0,3 erniedrigt (bei positiver Tendenz) oder um 0,3 erhöht (bei negativer Tendenz) werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind unzulässig. Die eine Tendenz einer Note kennzeichnende Dezimale wird bei der Ermittlung von Gesamtnoten berücksichtigt.

- (2) Zu der Bildung der Fachnote wird das arithmetische Mittel der Noten in den einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Bei der Festlegung der Fachnote wird dann nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dieser Wert ist die *Note der Fachprüfung*. Die Fachnote lautet

sehr gut,	wenn der Wert nicht größer als 1,5 ist
gut,	wenn der Wert größer als 1,5 und nicht größer als 2,5 ist
befriedigend,	wenn der Wert größer als 2,5 und nicht größer als 3,5 ist
ausreichend,	wenn der Wert größer als 3,5 und nicht größer als 4,0 ist

nicht ausreichend, wenn der Wert größer als 4,0 ist.

- (3) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn jede der zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Diplom-Vorprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung.
Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Fachprüfungen der Diplomprüfung und den Noten der beiden Gutachter für die Diplomarbeit. Liegen mehr als zwei Gutachten vor, geht in die Gesamtnote das Doppelte des arithmetischen Mittels der Gutachternoten ein.

Bei der Feststellung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ergibt sich aus diesem Wert nach den Festlegungen im Absatz (2).

- (5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und die der Diplomprüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 kann der Prüfungsausschuß das Prädikat "mit Auszeichnung" erteilen.

§ 11 Prüfungsformen, Zulassungsnachweise

- (1) Zu Prüfungen gehören
 - Fachprüfungen der *Diplom-Vorprüfung*
 - Diplomarbeit und Fachprüfungen der *Diplomprüfung*.
- (2) In Prüfungsklausuren (schriftlichen Prüfungen) soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mathematische Probleme erkennen und mit geeigneten Methoden Wege zu ihrer Lösung finden kann. Prüfungsklausuren sollten eine Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten. Prüfungsklausuren werden in der Regel durch zwei Prüfer bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Diplomfachprüfungen in den mathematischen Fächern werden als mündliche Einzelprüfungen über mindestens 40 und höchstens 80 Minuten Dauer (ohne Anrechnung einer Vorbereitungszeit) durchgeführt.

Die in der Regel mündlichen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erstrecken sich über mindestens 15 und höchstens 40 Minuten (ohne Anrechnung einer

Vorbereitungszeit) je Kandidat.

(4) Übungsscheine zu einer Lehrveranstaltung im Diplomstudiengang Mathematik sind schriftliche Nachweise, die in Verantwortung des Lesenden zu einem Kurs vergeben werden. Grundlage für die Erteilung solcher Leistungsnachweise können sein:

- erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Praktika und Übungen,
- Lösen von Übungsaufgaben
- Ergebnisse mündlicher Testate
- Ergebnisse von Klausuren.

(5) Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Fachprüfung¹⁾ gilt als "nicht bestanden" (mit der Note 5 bewertet), wenn

- der Kandidat ohne triftigen Grund zur Prüfung nicht erscheint (triftige Gründe müssen vom Prüfling nachgewiesen werden, vgl. §14),
oder

- der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt,

oder

- der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung zur Prüfung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen versucht,

oder

- ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird,

oder

¹⁾Die Bewertung der Diplomarbeit regelt § 28 dieser Ordnung.

- die Prüfenden die Leistungen des Kandidaten als nicht ausreichend bewerten.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung gilt als nicht bestanden, solange eine der Fachprüfungen nicht bestanden ist.
- (3) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, solange eine der Fachprüfungen nicht bestanden ist oder die Diplomarbeit nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

§ 13 Prüfungen im Nebenfach

- (1) Für den Abschluß des Diplomstudienganges Mathematik ist das erfolgreiche Ablegen der Prüfungen in einem Nebenfach obligatorisch. Fachprüfungen im Nebenfach sind sowohl Bestandteil der Diplom-Vorprüfung als auch Bestandteil der Diplomprüfung.
- (2) Die wissenschaftlichen Anforderungen im Nebenfach werden von der für das Nebenfach zuständigen Einrichtung im Einvernehmen mit der Fakultät für Mathematik und Informatik festgelegt. Die Durchführung der Prüfungen im Nebenfach wird der Einrichtung übertragen, an der das jeweilige Nebenfach gelehrt wird.
- (3) In den Prüfungen zum Nebenfach sind für das Vordiplom Kenntnisse aus 12 SWS Lehrveranstaltungen und für das Diplom Kenntnisse aus 12 SWS Lehrveranstaltungen nachzuweisen, wobei jeweils mindestens 8 SWS Vorlesungen enthalten sein müssen.

§ 14 Rücktritt von Prüfungen

- (1) Kann der Kandidat zu einer Prüfung nicht antreten oder eine Prüfung nicht beenden, so müssen die Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuß bzw. dem Prüfer mitgeteilt werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist umgehend die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (2) Über die Anerkennung anderer vom Kandidaten schriftlich darzulegender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuß. Werden die angegebenen Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Die Prüfer können die Prüfung aussetzen oder abbrechen, wenn sie feststellen oder erfahren, daß sich der Kandidat in einer Verfassung befindet, die eine objektive Ermittlung seiner Leistungen nicht gewährleistet. In diesen Fällen wird die Prüfung nicht bewertet. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist erforderlich.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wird die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden, so genügt die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile. Wird eine 1. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine 2. Wiederholungsprüfung gewährt werden.
Die Bedingungen für die Wiederholung einer *bestandenen* Fachprüfung sind in § 15(6) festgelegt.
- (2) Die Anmeldung zur Wiederholung einer Fachprüfung ist bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Prüfung beim Prüfungsausschuß einzureichen. Der Prüfungsausschuß legt die Wiederholungstermine fest.
- (3) Die Wiederholung einer Fachprüfung muß spätestens bis Ende des nachfolgenden Prüfungszeitraumes erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine bestandene 2. Wiederholungsprüfung ist mit der Note 4 zu bewerten. Das Nichtbestehen einer 2. Wiederholungsprüfung führt zur Exmatrikulation des Kandidaten.
- (5) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt § 27.
- (6) Wird die Diplomprüfung bis Ende des achten Fachsemesters abgelegt, jedoch nicht bestanden, so gilt jede nicht bestandene Diplomfachprüfung als nicht stattgefunden.

Jede Diplomfachprüfung einer bis Ende des achten Fachsemesters abgeschlossenen Diplomprüfung kann auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note einmal wiederholt werden.

Für die Diplom-Vorprüfung gilt eine entsprechende Regelung nicht.

§ 16 Akteneinsicht

Innerhalb von 5 Jahren nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens wird dem ehemaligen Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme darf die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 17 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

- (1) Ergebnisse mündlicher Prüfungen müssen dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluß der jeweiligen Prüfung unter Angabe der Note bekanntgegeben werden. Die Ergebnisse sind mündlich zu begründen. Auf Wunsch des Studenten ist die Note in dessen Studienbuch vom Prüfer einzutragen.

- (2) Entscheidungen, die das Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit feststellen, sind dem Kandidaten außerdem schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.

§ 18 Rechtsmittel

Der Kandidat kann Verstöße gegen die Prüfungsordnung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des betreffenden Prüfungsergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beanstanden. Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Kandidaten und der an der Prüfung beteiligten Prüfer und Beisitzer.

Eine erneute Ansetzung der Prüfung ist möglich. Dabei hat der Kandidat das Recht, einen anderen Prüfer vorzuschlagen.

II DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 19 Prüfungsfristen

Die Diplom-Vorprüfung wird frühestens nach dem zweiten und spätestens nach dem vierten Semester abgelegt.

Der Prüfungsanspruch erlischt mit Ende des sechsten Fachsemesters, es sei denn, der Student hat die Gründe für die Überschreitung dieser Frist nicht vertreten.

§ 20 Umfang der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Mathematik umfaßt folgende Fachprüfungen:

Lehrgebiet

- Analysis (Diff.- und Int.-Rechnung I-II/
Gewöhnliche Differentialgleichungen)
- Lineare Algebra/Geometrie/Algebra I
- Maß- und Integrationstheorie/
Semester
Wahrscheinlichkeitstheorie I

Fachprüfungen

- nach dem 3. Semester möglich
- nach dem 3. Semester möglich
- in der Regel nach dem 4.

- Nebenfach

nach dem 2. Semester möglich

Die Prüfungsinhalte werden durch die Vorlesungsinhalte im Grundstudium bestimmt, für das Nebenfach gilt § 13. Der Student soll in den Fachprüfungen Grundkenntnisse in dem jeweiligen Fachgebiet nachweisen und zeigen, daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches so beherrscht, daß ein weiteres erfolg-reiches Studium erwartet werden kann.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. Ein Nachweis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleich-wertig anerkanntes Zeugnis,
2. Ein Nachweis über ein mehrsemestriges Studium der Mathematik, davon mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Leipzig; dieser Nachweis wird im allgemeinen durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und des Studienbuches erbracht,
3. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen durch Übungsscheine in jedem der folgenden Kurse:
 - Differential- und Integralrechnung/Gewöhnliche Differentialgleichungen
 - Lineare Algebra/Analytische Geometrie
 - Algebra I und II
 - Maß- und Integrationstheorie
 - Wahrscheinlichkeitstheorie I
 - Informatik
 - Theoretische Physik (1 Semester).
 - Funktionentheorie
 - Numerik I
 - Leistungsnachweise für das Nebenfach (im in § 13 Abs. 3 festgelegten Umfang)
4. Die Einhaltung der für die Meldung zur Prüfung und das Ablegen der Prüfungen in § 19 vorgegebenen Fristen.

§ 22 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:

- a) die in § 21 genannten Nachweise,
 - b) ggf. eine Vorschlagsliste zur Bestellung der Prüfer nach § 6, Absatz (2),
 - c) eine Erklärung, daß dem Kandidaten die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig bekannt sind,
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 - e) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 11, Absatz (5).
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung.
- Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Eine Nichtzulassung ist zu begründen. Sie wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden.
- (4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung darf nur verweigert werden, wenn
- die in Absatz (2) a) geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - der Bewerber die Meldefristen für eine Prüfung nicht eingehalten hat.
- (5) Der Kandidat hat das Recht, den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bis spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückzuziehen. Diese Erklärung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Prüfungsverfahren gilt in diesem Fall als nicht eröffnet.

§ 23 Zeitlich getrenntes Prüfungsverfahren

- (1) Einzelne Fachprüfungen können gemäß § 8 (3) zu einem früheren Termin abgelegt werden. Abweichend von den in § 21 unter 3. genannten Zulassungsvor-

aussetzungen sind in diesem Falle nur die für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

- (2) Nach jeder bestandenen Fachprüfung erhält der Kandidat eine Bestätigung, welche die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält. In der Regel erfolgt dies durch Eintragung ins Studienbuch. Nach der letzten bestandenen Fachprüfung wird das Zeugnis gemäß § 24 ausgestellt.

§ 24 Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluß der Diplom-Vorprüfung wird spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Bewertung aller Fachprüfungen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Fachprüfungen erreichten Noten, die Namen der Prüfer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und auf das Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III DIPLOMPRÜFUNG

§ 25 Prüfungsfristen

Die Diplomprüfung soll in der Regel bis Ende des neunten Semesters abgeschlossen werden.

Der Prüfungsanspruch erlischt am Ende des dreizehnten Fachsemesters, es sei denn, der Student hat die Gründe für die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Für Wiederholungsprüfungen gilt diese Frist nicht.

§ 26 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung setzt sich zusammen aus

1. der Diplomarbeit

2. je einer mündlichen Fachprüfung in

a) Mathematik I (Reine Mathematik)

b) Mathematik II (Angewandte Mathematik)

c) Mathematik III (Inhalte aus einem Teilgebiet der Mathematik, das sich der Student als Schwerpunkt im Hauptstudium gewählt hat)

3. einer Fachprüfung im gewählten Nebenfach (Inhalte, die nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren).

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Studieninhalten im Hauptstudium.

(3) Die Diplomfachprüfung im Nebenfach kann vorgezogen werden.

§ 27 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein mathematisches Problem seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Grundsätzen zu bearbeiten.

(2) In der Regel wird ein Diplomthema von nur einem Kandidaten bearbeitet. Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Kandidaten durchgeführt werden, wenn das Thema dies erfordert. In diesem Fall muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

Die Forderung nach Absatz (1) muß erfüllbar sein.

Der Prüfungsausschuß hat die Notwendigkeit einer gemeinsam von mehreren

Kandidaten zu verfassenden Arbeit im Einzelfall zu prüfen und vor der Ausgabe des Themas ausdrücklich zu bestätigen. Der Prüfungsausschuß kann Bearbeitungsrichtlinien festlegen und den einzelnen Kandidaten Auflagen erteilen.

- (3) Als Diplomarbeit können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik anerkannt werden.
- (4) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung ist Bestandteil der Arbeit, sie wird bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt.
- (5) Die Vergabe eines Diplomthemas ist vom Kandidaten zu beantragen. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel als gemeinsamer Vorschlag des Kandidaten und eines nach § 6, Absatz (1) Prüfungsberechtigten beim Prüfungsausschuß zur Bestätigung eingereicht. Der Prüfungsberechtigte erklärt sich damit gleichzeitig bereit, die Diplomarbeit zu betreuen und zu begutachten.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der einen Antrag stellende Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.
- (7) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit durch den Prüfungsausschuß ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt sechs Monate.
Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungsfrist einmalig um drei Monate verlängern.
Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (11) Die Diplomarbeit wird mit der Abgabe Eigentum der Universität Leipzig. Die Ergebnisse bleiben geistiges Eigentum des Autors. Eine kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Autor bedarf der Zustimmung der Universität.

§ 28 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuß ein-

zureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne Angabe von Gründen nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern zu bewerten. Einer der Gutachter soll der Hochschullehrer sein, der das Thema der Diplomarbeit vergeben hat. Der zweite Gutachter ist vom Prüfungsausschuß festzulegen. Der Prüfungsausschuß kann aus inhaltlichen Gründen Gutachten zurückweisen.

Die beiden Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen zu erstellen. Für die Bewertung sind die in § 10 genannten Noten zu verwenden. Bei weniger als zwei Grad Unterschied ergibt sich die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der in den Gutachten vergebenen Noten. Weichen diese Noten in stärkerem Maße voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

Auf dem Zeugnis wird die Note für die Diplomarbeit nach den in § 10, Absatz (2) festgelegten Regeln gerundet ausgewiesen.

Wird eine Diplomarbeit in einem Gutachten mit "nicht ausreichend" (5) bewertet und ist die Bewertung im anderen Gutachten nicht mindestens 3, so wird die Diplomarbeit insgesamt mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Es ist auf Antrag eine Wiederholung der Diplomarbeit möglich. Eine Rückgabe des Themas dieser Diplomarbeit ist nur dann möglich, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 29 Die Diplomfachprüfungen

- (1) Zur Diplomprüfung gehören die Fachprüfungen
 - Mathematik I (Reine Mathematik)
 - Mathematik II (Angewandte Mathematik einschl. Theor. Physik)
 - Mathematik III (Spezialisierung)
 - Nebenfach.
- (2) Insgesamt umfassen die Prüfungen in Mathematik I, II, III Inhalte aus Vorlesungen im Umfang von mindestens 50 Semesterwochenstunden.

Dabei sind in den drei Prüfungen in Mathematik I, II, III jeweils Kenntnisse aus Vorlesungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Dabei darf jede Vorlesung nur zu genau einer Prüfung angegeben werden.

Die Prüfung zur Reinen Mathematik schließt mindestens je 4 SWS Vorlesungen Partielle Differentialgleichungen I und Funktionalanalysis I ein.

Die Prüfung zur Angewandten Mathematik schließt mindestens je 4 SWS Vorlesungen zur Theoretischen Physik und zur Wahrscheinlichkeitstheorie II ein.

- (3) Für die Diplomfachprüfung im Nebenfach gilt § 13.

§ 30 Zusatzfächer

Kandidaten können in weiteren als den in § 29 festgelegten Fächern Prüfungen ablegen. Die in diesen Prüfungen erreichten Noten werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis übernommen. Noten für Zusatzfächer werden bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Der Nachweis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
2. Der Nachweis über eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Mathematik
3. - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Vorlesungen Funktionalanalysis I, Partielle Differentialgleichungen I, Wahrscheinlichkeitstheorie II und Theoretische Physik durch Übungsscheine
- zusätzlich zu dem in § 29 (2) geforderten Vorlesungen ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Vorlesung Theoretische Physik durch einen Übungsschein
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Numerik-Praktikum
4. Ein Nachweis (Testat) über die erfolgreiche Teilnahme an zwei einsemestrigen Fachseminaren, auf denen die Studenten vortragen.
5. Die Einreichung der Diplomarbeit
6. Die Einhaltung der für die Meldung zur Prüfung und das Ablegen der Prüfungen in § 25 festgelegten Fristen.

§ 32 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

- a) die in § 31 genannten Nachweise
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Paßbild
 - c) ggf. eine Vorschlagsliste zur Bestellung der Prüfer nach § 6, Absatz (2)
 - d) eine Erklärung, daß dem Kandidaten die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig bekannt sind
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist
 - f) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 11, Absatz (5).
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung.
Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Eine Nichtzulassung ist zu begründen. Sie wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden.
- (4) Die Zulassung zur Diplomprüfung kann nur versagt werden, wenn
- der Bewerber die gemäß § 31 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - die Unterlagen unvollständig sind
oder
 - der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist
oder
 - der Bewerber die Diplomprüfung im Studiengang Mathematik endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 33 Zeugnis und Diplom

- (1) Nach erfolgreichem Abschluß der Diplomprüfung wird spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Bewertungen aller Fachprüfungen sowie der Gutachten zur Diplomarbeit ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den Diplomfachprüfungen vergebenen Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Namen der Prüfer sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die

die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Diplomprüfung nicht bestanden worden ist.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Sie ist auf dasselbe Datum wie das Diplomzeugnis ausgestellt. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Zeugnis und Diplomurkunde enthalten die Angabe, daß die Diplomprüfung entsprechend der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig abgelegt worden ist.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 35 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung wurde am 15.11.1993 vom Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik verabschiedet und vom Senat der Universität Leipzig am 06.07.1993 beschlossen. Sie wird durch das Sächsische Staatsministerium für

Wissenschaft und Kunst genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben.

- (2) Für Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig aufgenommen haben, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuß festgelegt werden und vom Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestätigt werden müssen.

Stand 26.11.1991

Derzeit gültige Übergangsregelungen

MD 87: - Festlegungen vom 08.05.90 und 23.10.90

MD 88: - Festlegung vom 23.10.90

- Öffentliche Auskunft vom 18.02.91 zu Nebenfach-Abschlüssen
(8 SWS Vorlesungen im Hauptstudium!)

- Zum Protokoll über die Nebenfachausbildung Informatik
vom 05.02.91

- Anlage zum Zeugnis über das Grundstudium

MD 89: - Festlegung vom 15.04.91 zum Nebenfach Informatik
(Grundstudium)

- Zum Protokoll über die Nebenfachausbildung Informatik
vom 05.02.91

Übergangsregelungen:

Fassung vom Oktober 1993 gilt ab JM 1993.